

# **Bericht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde Zuzwil**

vom 23. August 2023

## **Mit Anhang Auswertung über das Vernehmlassungsverfahren**

vom 14. November 2023

1. Lesung durch den Gemeinderat vom 3. Juli 2023

2. Lesung durch den Gemeinderat und Schulrat vom 23. August 2023

Vernehmlassungsverfahren 1. September 2023 bis 31. Oktober 2023

Informationsabend 19. September 2023

Vernehmlassungsauswertung durch den Gemeinderat und Schulrat vom 14. November 2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	3
2	Einleitung .....	3
3	Heutige Schulorganisation .....	4
3.1	Auszug aus der Gemeindeordnung .....	4
3.2	Auszug aus der Schulordnung .....	5
3.3	Aufgaben des Schulrats .....	5
4	Mögliche Führungsmodelle.....	6
4.1	Modell A «Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)» .....	6
4.2	Modell B «Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung» .....	7
4.3	Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)» .....	7
4.4	Modell D «Gemeinderat als Schulbehörde ernennt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kompetenz)» .....	8
4.5	Modell E «Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung» .....	9
4.6	Modell F «Gemeinderat wird erweitert um einige Mitglieder, welche die Schule führen» .....	9
5	Übersicht der vertieften Modelle.....	10
5.1	Modell B.....	10
5.2	Modell C.....	10
5.3	Modell E .....	10
6	Erkenntnisse des Schulrates .....	16
6.1	Gründe für das Modell C .....	16
6.2	Andere Modelle.....	16
7	Meinung des Gemeinderates .....	16
8	Gemeindeordnung .....	17
8.1	Gemeindeordnung, in Vollzug seit 1. Januar 2013.....	17
8.2	Entwurf Gemeindeordnung, in Vollzug ab 1. Januar 2025.....	19
9	Schulordnung .....	23
10	Mögliches Organigramm .....	23
11	Weiteres Vorgehen .....	23
12	Vernehmlassungsverfahren.....	24
13	Anhang Auswertung über das Vernehmlassungsverfahren .....	25
13.1	Eingaben auf der Mitwirkungsplattform <a href="http://www.mitwirken-zuzwil.ch">www.mitwirken-zuzwil.ch</a> .....	25
13.2	Schriftliche oder E-Mail-Eingaben .....	46

## 1 Zusammenfassung

Das kantonale Bildungswesen ist seit Jahren im Umbruch. Die heutige Schulorganisation stammt aus der Zeit, als die Primarschulgemeinde Zuzwil eine selbständige Körperschaft war und die Stimmbürgerschaft den Schulrat sowie die Geschäftsprüfungskommission wählte. Mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2013 wurde diese Organisationsform auf Antrag der Bürgerversammlung übernommen und dementsprechend in der Gemeindeordnung festgehalten.

Die Primarschulgemeinde Zuzwil führte schon vor der Bildung der Einheitsgemeinde die geleitete Schule ein. Daran wurde mit der Einheitsgemeinde nichts geändert. Im Wesentlichen sind die Strukturen der Schulleitung heute noch dieselben. Im Jahr 2013 waren die Schulen wohl gesetzlich verpflichtet, Mittagstische anzubieten, für diese bestand aber erst eine kleine Nachfrage. Ab 12. August 2024 muss eine freiwillige bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung für die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Primarschule von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr angeboten werden. Es sind im Kantonsrat auch Stimmen zu hören, die Tagesschulen einführen möchten.

Die Bürgerversammlung 2023 beauftragte den Gemeinderat, die Schulorganisation zu überprüfen. Bereits vorher beriet der Schulrat neue mögliche Organisationsformen für die Schule. Der Schulrat schlug dem Gemeinderat vor, ein Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen) einzuführen. Dabei soll der gewählte Schulrat auf den Beginn der neuen Legislaturperiode ab 1. Januar 2025 aufgelöst werden. Der Gemeinderat nahm den Vorschlag zustimmend zur Kenntnis und entwarf dazu die nötigen Regelungen in der Gemeindeordnung.

Bevor die Gemeindeordnung geändert und das neue Schulmodell eingeführt werden, lädt der Gemeinderat die Bevölkerung ein, vom 1. September 2023 bis 31. Oktober 2023 zum Bericht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde und der geänderten Gemeindeordnung Stellung zu nehmen. Der Bericht wird auf der Mitwirkungsplattform [www.mitwirken-zuzwil.ch](http://www.mitwirken-zuzwil.ch) veröffentlicht. Dort kann der ganze Bericht eingesehen und kommentiert werden. Stellungnahmen können auch an den Gemeinderat Zuzwil, Hinterdorfstrasse 3, Zuzwil, oder per E-Mail an [gemeinde@zuzwil.ch](mailto:gemeinde@zuzwil.ch) eingereicht werden.

## 2 Einleitung

Der Schulrat befasste sich am 20. September 2022 mit der Anpassung der Schulorganisation. «Die Mitte Zuzwil» beantragte dem Gemeinderat am 12. Oktober 2022, den Schulrat per Ende der laufenden Legislatur (2024) abzuschaffen und der Bürgerschaft Bericht und Antrag über die Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Schule zu unterbreiten. Der Gemeinderat lud darauf den Schulrat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 ein, die künftige Organisation der Schule zu beraten und ihm zu berichten.

Die «Mitte Zuzwil» doppelte an der Bürgerversammlung vom 31. März 2023 mit folgendem Antrag nach: «Der Bürgerschaft soll Bericht und Antrag über Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Schule Zuzwil an der Bürgerversammlung 2024 unterbreitet werden, so dass die neuen Führungsstrukturen mittels einer Änderung der Gemeindeordnung zu Beginn der neuen Legislatur (Anfang 2025) eingeführt sind.» Die Bürgerversammlung genehmigte den Antrag.

Der Schulrat erarbeitete das Papier «Organisation der Schule Zuzwil / Arbeitspapier zu alternativen Führungsstrukturen» vom 25. März 2023. Der Gemeinderat und der Schulrat berieten am 2. Mai 2023 die im Arbeitspapier vom Schulrat entwickelten folgenden Schulführungsmodelle:

- Modell A Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)
- Modell B Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung
- Modell C Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)
- Modell D Gemeinderat als Schulbehörde ernannt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kompetenz)
- Modell E Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung
- Modell F Gemeinderat wird erweitert um einige Mitglieder, welche die Schule führen

Der Gemeinderat stimmte am 12. Juni 2023 grundsätzlich der Auflösung des Schulrates und der Einführung des Modells C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)» zu.

### **3 Heutige Schulorganisation**

Die Aufgaben des Schulrats sind in der Gemeindeordnung und in der Schulordnung geregelt.

#### **3.1 Auszug aus der Gemeindeordnung**

##### **Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 bis 213).

<sup>2</sup> Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten im Schulsekretariat, der Hauswarte sowie der weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;
- b) den Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) den Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;
- f) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung für die Volksschule;
- g) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) die Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- i) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.

### **3.2 Auszug aus der Schulordnung**

#### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Primarschule ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen kann.

<sup>3</sup> Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

#### **Art. 7 Aufgaben**

- a) Dem Schulrat obliegen die Aufgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung.
- b) Er trägt die Verantwortung für die Schule. Er ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.
- c) Der Schulrat delegiert Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an das Schulpräsidium und an die Schulleitung.
- d) Der Schulrat erlässt ein Führungshandbuch, das die Führung und die interne Organisation der Schule regelt.
- e) Der Schulrat kann Fachberater beiziehen.
- f) Der Schulrat hat die Aufsicht über den Schulbetrieb und ist für die Qualifikation der Schulleitung verantwortlich.
- g) Der Schulrat erlässt Weisungen über die obligatorische ärztliche Untersuchung und die Schulzahnpflege.
- h) Der Schulrat erlässt eine Weisung zum Betriebsreglement Tagesstrukturen.

#### **Art. 9 Schulplanung**

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegen Prognosen über die Schülerzahlen sowie die Erstellung eines Schulraumkonzeptes. Er kann Neu- und Umbauprojekte für Schulanlagen initiieren und bei der Umsetzung mitwirken.

<sup>2</sup> Der Schulrat ist verantwortlich für die Vorberatung bei der Reglementierung der ausserschulischen Nutzung sämtlicher Schulanlagen.

### **3.3 Aufgaben des Schulrats**

Dem Schulrat obliegen folgende Kernaufgaben, die er für sich in den eigenen Aufgabenbeschrieben gab.

- a) Alle Aufgaben gemäss Gemeindeordnung und Schulordnung
- b) Trägt die Verantwortung über die Schule und trifft alle Anordnungen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind
- c) Strategische Geschäfte (z.B. Tagesstrukturen aufbauen (lassen) usw.) und Controlling
- d) Rahmenbedingungen schaffen, finanziell, Organisation
- e) Aufbau einer Fachkompetenz «Bildung» (Fachgremium)
- f) Rechtspflege im Bereich Bildung und informelle Anlaufstelle für Eltern
- g) Schulkultur entwickeln (Leitbild, Qualitätskonzept usw.)
- h) Digitale Transformation steuern
- i) Pädagogische Führung (z.B. Einführung Churer Modell)
- j) Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung in der Bildung und Umsetzung für die Schule Zuzwil

- k) Verwalten von Schnittstellen Kanton (Bildungsdepartement), andere Gemeinden, eigene Gemeinde und Umsetzen für die Schule (z.B. Jugendmusikschule, verschiedene gemeindeübergreifende Gremien wie Schulpräsidium-Erfahrungsaustausche oder Anlässe des Verbandes St.Galler Volksschulträger SGV)
- l) Schulische Sozialarbeit mit anderen Gemeinden führen und koordinieren, veranschaulichen
- m) Aufsicht über Schulleitung und Schulverwaltung und enge Zusammenarbeit mit dem operativen Bereich
- n) Personalentwicklung, Verwalten des Personalpools gemäss kantonalen Vorgaben
- o) Organisationsentwicklung der Schule
- p) Sicherstellung der Finanzen für einen geordneten Schulbetrieb
- q) Vertretung der Bevölkerung und Rechenschaft ihr gegenüber
- r) Repräsentationspflichten gegenüber der Bevölkerung und der Schule
- s) Schulentwicklung im Sinne von Schulraumplanung (Schülerzahlen, Klassenorganisation)
- t) Erlass interner Weisungen und Erarbeitung von Reglementen zu Händen des Gemeinderats
- u) Führungshandbuch erarbeiten und erlassen

## 4 Mögliche Führungsmodelle

Der Schulrat prüfte sechs verschiedene Führungsmodelle und wog jeweils die Vor- und Nachteile ab. Der Gemeinderat beriet und modifizierte diese.

### 4.1 Modell A «Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)»

#### 4.1.1 Erläuterungen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen ein Schulpräsidium, das Mitglied im Gemeinderat ist, und die vier Mitglieder des Schulrates. Die Schulleitung hat die meisten operativen Kompetenzen

#### 4.1.2 Vorteile

- a) Bevölkerung hat Einfluss auf die Wahl (Volksentscheid). Der Schulrat ist aber heute im operativen Bereich fast nicht mehr präsent. Immer mehr wird vom Kanton vorgegeben
- b) Schulrat hat stärkere Stellung gegenüber Gemeinderat und Gemeindepräsidium
- c) Einflussnahme der Bevölkerung auf die Schule (kreativ, Kultur, gesellschaftliche Anliegen)
- d) Es steht mehr Zeit für die Geschäfte zur Verfügung
- e) Laien bringen breit gefächertes Wissen aus ihrer Lebens- und Berufserfahrung ins Gremium

#### 4.1.3 Nachteile

- a) Know-how-Verlust bei Rücktritt/Abwahl oder Einarbeiten bei Neuwahl
- b) Nach Neuwahl könnten strategische Geschäfte rückgängig gemacht werden
- c) Trägheit des Systems
- d) Laiengremium, kann ein Nachteil sein
- e) Kostenintensiv
- f) Finden von Personen, die sich für die Wahl zur Verfügung stellen
- g) Schule wird politisiert, was sich in den Vordergrund drängen kann auf Kosten der Sachlichkeit/Fachlichkeit
- h) Kompetenzgerangel oder Machtkämpfe zwischen Gemeindepräsidium, Gemeinderat und Schulrat

## **4.2 Modell B «Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung»**

### *4.2.1 Erläuterungen*

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen ein Schulpräsidium, das Mitglied im Gemeinderat ist. Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der Schulkommission, die die Aufgaben der Schulbehörde wahrnehmen. Die Schulleitung hat die meisten operativen Kompetenzen (wie heute oder mehr Kompetenzen).

Dieses Modell wird u.a. in den Gemeinden Lichtensteig, Rorschacherberg und Untereggen angewendet.

### *4.2.2 Vorteile*

- a) Kürzere Entscheidungswege (schlanke Struktur)
- b) Finanzielle Einsparungen, wenn die Kommission weniger tagt
- c) Der Gemeinderat kann Fachleute einsetzen
- d) Der Gemeinderat findet mehr Personen, die sich zur Verfügung stellen
- e) Auswärtige Personen und Personen ohne Schweizer Bürgerrecht können Einsitz in die Kommission nehmen
- f) Effizientere strategische Führung (abhängig vom Hintergrund der Kommissionsmitglieder; mit Fachleuten in der Kommission entfällt allenfalls der Know-how-Aufbau)

### *4.2.3 Nachteile*

- a) Gemeinderat bestimmt in Eigenregie, wodurch (nicht genehme) Personen ausgeschlossen werden können
- b) Know-how-Verlust bei Rücktritt oder Abwahl Schulpräsidium
- c) Einarbeiten neuer Mitglieder
- d) Direkte demokratische Wahl fällt weg
- e) Welche Kompetenzen hat die Kommission? Ist sie nur beratend oder hat sie Weisungskompetenzen?
- f) Es müssen deutliche Verbesserungen eintreten zum bisherigen Modell (Effizienzgewinn)
- g) Wenn die Kommission nur beratend ist, müssen hoch kompetente Personen Schulpräsidium und Schulleitung besetzen

## **4.3 Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)»**

### *4.3.1 Erläuterungen*

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen ein Schulpräsidium, das Mitglied im Gemeinderat ist und die vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben der Schulbehörde wahrnimmt. Der Rat führt grundsätzlich die Schule (Art. 91 Gemeindegesetz; sGS 151.2; abgekürzt GG und Art. 111 Volksschulgesetz; sGS 213.1; abgekürzt VSG), delegiert diese Führung jedoch weitestgehend an das Schulpräsidium (Art. 112 VSG). Die Schulleitung erhält im operativen Bereich erweiterte Kompetenzen, z.B. bei der Personalrekrutierung. Weiter wird eine Geschäftsleitung eingerichtet, bestehend aus dem Schulpräsidium und der Schulleitung. Bei Bedarf können die gewählte Vertretung der Lehrpersonen, die Leitung der Tagesstrukturen sowie der Schulverwaltung beigezogen werden.

Die Schulen einiger St.Galler Gemeinden sind nach diesem oder einem ähnlichen Modell organisiert.

#### 4.3.2 Vorteile

- a) «Professionalität» nimmt zu
- b) Organisation wird effizienter
- c) Interne und externe Wege werden kürzer
- d) Geschäftsleitung kann weitere Fachleute beiziehen
- e) Vorgaben des Kantons können rasch umgesetzt werden
- f) Zukunftsgerichtete Organisationsform

#### 4.3.3 Nachteil

- a) Fehlende Meinungsvielfalt, da nur eine Person das Schulpräsidium führt

### **4.4 Modell D «Gemeinderat als Schulbehörde ernennt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kompetenz)»**

#### 4.4.1 Erläuterungen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen vier Mitglieder des Gemeinderates, die unter sich einen Verantwortlichen für die Schule bestimmen. Der Gemeinderat nimmt die unübertragbaren Aufgaben der Schulbehörde wahr. Die Schulleitung erhält im operativen Bereich erweiterte Kompetenzen, z.B. Personalrekrutierung (Geschäftsführung).

#### 4.4.2 Vorteile

- a) «Professionalität» nimmt zu, aber es kommt auf die Personen (Schulpräsidium und Schulleitung) an
- b) Effizienter, kürzere Wege
- c) Kostengünstiger als heute (kein Rat oder Kommission mehr, kein Schulpräsidium Pensum)

#### 4.4.3 Nachteile

- a) Mehr Arbeit für das Mitglied des Gemeinderates als Schulpräsidium ohne Anstellungspensum
- b) Fehlende Meinungsvielfalt, da nur eine Person als Schulpräsidium tätig ist
- c) Zusammenarbeit muss fruchten. Was passiert, wenn es klemmt zwischen Schulpräsidium und Schulleitung?
- d) Es braucht keine «mehrheitsfähigen» Entscheide mehr. Bei Vorgaben durch den Kanton aber auch nicht erforderlich
- e) Akkumulation der «Macht» bei einer Person
- f) Da das Schulpräsidium im Gemeinderat frei vergeben wird, könnte die Professionalität ein Problem werden
- g) Wenn kein Gemeinderat das Schulpräsidium übernehmen will, wird jemand zwangsverpflichtet
- h) Volkswahl entfällt
- i) Know-how über die Rechtspflege in der Schule müsste im Gemeinderat aufgebaut werden
- j) Evtl. weniger Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat

#### **4.5 Modell E «Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung»**

##### *4.5.1 Erläuterungen*

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen vier Mitglieder des Gemeinderates, die als Rat die unübertragbaren Aufgaben der Schulbehörde wahrnehmen (Aufsichtsbehörde). Die Schulleitung wird zu einem Rektorat ausgebaut mit umfassenden Kompetenzen in der Schulführung.

##### *4.5.2 Vorteile*

- a) Krisenresistent für politischen Hick-Hack
- b) Hohe Professionalisierung, da ausschliesslich Fachpersonen
- c) Schule wird wie ein Unternehmen geführt. Rektor = CEO; Geschäftsleitung (Rektor/in, Schulleitung, Verwaltung, Leitung Tagesstrukturen usw.)
- d) Rektor kann ersetzt werden, wenn er nicht genügt
- e) Effizientere, kürzere Entscheidungswege

##### *4.5.3 Nachteile*

- a) Fachkompetenz des Rektors entscheidend.
- b) Kostspieliger (Salär Rektorat)
- c) Rektor ist auf das Vertrauen des Gemeinderates angewiesen
- d) Zwischen Schule und Gemeinde entsteht eine gewisse Distanz. Organisation ähnlich wie bei einer Privatschule
- e) Bevölkerung hat keinerlei Einfluss mehr
- f) Keine breite Abstützung der Entscheide
- g) Kompetenz des Gemeinderates bezüglich Schule wird verwässert, da die Schule mehr oder weniger selbständig funktioniert
- h) Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Rektorat, Gemeinderat und Oberstufe muss funktionieren

#### **4.6 Modell F «Gemeinderat wird erweitert um einige Mitglieder, welche die Schule führen»**

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen mehrere (z.B. vier und drei) Mitglieder des Gemeinderates, die unter sich mehrere Verantwortliche für die Schule bestimmen. Der Gemeinderatsausschuss bestimmt ein Präsidium und nimmt die unübertragbaren Aufgaben der Schulbehörde wahr. Die Schulleitung erhält im operativen Bereich erweiterte Kompetenzen, z.B. Personalrekrutierung (Geschäftsführung).

Der Schulrat verzichtete auf eine Bewertung dieses Modells.

## 5 Übersicht der vertieften Modelle

Der Schulrat prüfte aufgrund seiner «Auslegeordnung» der Modelle A bis F die drei Modelle B, C und E in Bezug auf deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen vertieft. Die Modelle A, D und F wurden nicht mehr vertieft geprüft. Das Modell A «Schulrat mit Schulpräsidium und Schulleitung (wie bisher)» ist bereits in Betrieb. Das Modell D «Gemeinderat als Schulbehörde ernennt Schulpräsidium und Schulleitung (mit erweiterter Kompetenz)» erachtet der Schulrat als wenig sinnvoll, weil dabei auch ein «Schulausschuss» aus der Mitte des Gemeinderates gebildet werden sollte. Um das Modell E «Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung» umzusetzen, ist die Schule Zuzwil mit rund 420 Schülerinnen und Schülern zu klein.

	5.1 Modell B	5.2 Modell C	5.3 Modell E
5.3.1 <i>Beschreibung</i>	Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung	Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)	Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung
5.3.2 <i>Organe und deren Aufgaben</i>			
A. <i>Schulkommission oder Schulrat</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mehrheitlich beratende Funktion</li> <li>b) Vorberatung der Schulordnung und Reglemente</li> <li>c) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung</li> <li>d) Abklärung der Raumbedürfnisse und Vorberatung von Neu- oder Umbauten</li> <li>e) Festlegung Zeitpunkt der Winterferien</li> <li>f) Einsatz für Schulwegsicherheit</li> <li>g) Festlegung besonderer Veranstaltungen</li> </ul>	Existiert nicht	Existiert nicht

	<b>5.1 Modell B</b>	<b>5.2 Modell C</b>	<b>5.3 Modell E</b>
B. Schulpräsidium	a) Wahl und Entlassung des Personals b) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien c) Verfügung über Kredite d) Beschlussfassung über Unvorhersehbares e) Aufsicht über den Schulbetrieb f) Qualifikation der Schulleitung g) Erlass Weisung Betriebsreglement Tagesstrukturen Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitarbeitenden h) Genehmigung Intensivweiterbildung Lehrpersonen i) Weisung Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen	a) Wahl und Entlassung des Personals (ohne Schulleitung und Leitungen der Schulverwaltung und Tagesstrukturen) b) Erlass des Stellenplans, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrpersonen zu den Schulhäusern und Klassen c) Visitation der Lehrpersonen d) Vorberatung der Schulordnung und Reglemente e) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien f) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung g) Abklärung der Raumbedürfnisse und Vorberatung von Neu- oder Umbauten h) Verfügung über Kredite i) Beschlussfassung über Unvorhersehbares j) Schulqualität und Schulentwicklung k) Qualifikation der Schulleitung l) Erlass Weisung Betriebsreglement Tagesstrukturen m) Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitarbeitenden n) Genehmigung Intensivweiterbildung Lehrpersonen o) Festlegung Zeitpunkt der Winterferien p) Einsatz für Schulwegsicherheit;	Existiert nicht

	<b>5.1 Modell B</b>	<b>5.2 Modell C</b>	<b>5.3 Modell E</b>
C. Schulleitung	a) Entscheid über Absenzen- und Urlaube von Schülern b) Entscheid im Bereich Disziplinarordnung c) Entscheid Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen d) Genehmigung von Stundenplänen e) Erlass des Stellenplans, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrpersonen zu den Schulhäusern und Klassen f) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen g) Schulqualität und Schulentwicklung h) Weisung Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen i) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen von besonderen Veranstaltungen	a) Visitation und Qualifikation von Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule b) Weisung und Entscheid über Absenzen- und Urlaube von Schülern c) Entscheid im Bereich Disziplinarordnung d) Entscheid Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen e) Genehmigung von Stundenplänen f) Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen und Mitarbeitenden g) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen von besonderen Veranstaltungen	a) Entscheid über Absenzen- und Urlaube von Schülern b) Entscheid im Bereich Disziplinarordnung c) Entscheid Zuteilungen von Schülern in eine Klasse und Zuteilung von Klassen zu Lehrpersonen d) Genehmigung von Stundenplänen e) Weisung Urlaub und Absenzen von Lehrpersonen f) Weisung Urlaub und Absenzen von Schülern g) Bewilligung von Beitrags- und Erlassgesuchen von besonderen Veranstaltungen

	<b>5.1 Modell B</b>	<b>5.2 Modell C</b>	<b>5.3 Modell E</b>
D. <i>Geschäftsleitung</i>	Existiert nicht	a) Bestehend aus dem Schulpräsidium und der Schulleitung b) Beizug bei Bedarf der Lehrpersonen-Vertretung, der Leitungen der Schulverwaltung und der Tagesstrukturen c) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung d) Prognosen über die Schülerzahlen e) Erstellung Schulraumkonzept f) Neu- und Umbauprojekte initiieren g) Vorberatung Reglementierung der auserschulischen Nutzung der Schulanlagen h) Festlegung Unterrichts- und Pausenzeiten i) Festlegung besonderer Veranstaltungen j) Koordination Betrieb Tagesstrukturen k) Entscheide im Rahmen des Sonderpädagogikkonzeptes	a) Bestehend aus dem Rektorat, der Schulleitung und einer Lehrpersonen-Vertretung b) Festlegung Unterrichts- und Pausenzeiten c) Festlegung besonderer Veranstaltungen;

E. Rektorat

Existiert nicht

Existiert nicht

- a) die Wahl und Entlassung des Personals (mit oder ohne Schulleitung)
- b) Erlass des Stellenplans, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrpersonen zu den Schulhäusern und Klassen
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen
- d) Vorberatung der Schulordnung und Reglemente
- e) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien
- f) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung
- g) Abklärung der Raumbedürfnisse und Vorberatung von Neu- oder Umbauten
- h) Verfügung über Kredite
- i) Beschlussfassung über Unvorhersehbares
- j) Schulqualität und Schulentwicklung
- k) Qualifikation der Schulleitung
- l) Erlass Weisung Betriebsreglement Tagesstrukturen
- m) Prognosen über die Schülerzahlen
- n) Erstellung eines Schulraumkonzeptes
- o) Neu- und Umbauprojekte initiieren/umsetzen
- p) Vorberatung Reglementierung der auserschulischen Nutzung der Schulanlagen
- q) Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitarbeitenden
- r) Genehmigung Intensivweiterbildung Lehrpersonen
- s) Festlegung Zeitpunkt der Winterferien
- t) Einsatz für Schulwegsicherheit

	<b>5.1 Modell B</b>	<b>5.2 Modell C</b>	<b>5.3 Modell E</b>
5.3.3 <i>unmittelbare Führung der Schule obliegt...</i>	dem Schulpräsidium	dem Gemeinderat (Delegationsrecht an Schulpräsidium)  weitere Aufgaben: Wahl und Entlassung der Schulleitung (und evtl. des Verwaltungspersonals)	dem Gemeinderat  weitere Aufgaben: Wahl und Entlassung des Rektorats (und evtl. der Schulleitung);
5.3.4 <i>oberstes Verwaltungsorgan in der Rechtspflege</i>	Schulpräsidium	Schulpräsidium	Gemeinderat (evtl. Rektorat)
5.3.5 <i>Bemerkungen</i>	a) Aufgaben der Schulkommission sind klar zu definieren b) Soll die Schule gleich geführt werden wie jede andere Kommission der Gemeinde (z.B. Heimkommission)?	a) weitere Führungsstufen Schulpräsidium, Schulleitung, Schulverwaltung	a) Aufbau- und Ablauforganisation bestimmen (Rektor, Schulleitung, usw.)
5.3.6 <i>Fazit</i>	Variante B wird verworfen  Gründe a) nur minime Änderungen und keine Vorteile gegenüber bestehendem Modell A b) B brächte nur dann Vorteile, wenn ausgeprägte Fachkompetenz in diese Kommission eingebracht werden könnte (z.B. durch Dozenten der Pädagogischen Hochschule als Kommissionsmitglied, ist jedoch unrealistisch)	Modell C wird favorisiert  a) Wünschenswert für das Schulpräsidium wäre Fachperson aus Gemeinde (evtl. Findungskommission einsetzen) b) Pensen Schulpräsidium, Schulleitung, Schulverwaltung, evtl. Abteilungsleiter sind zu überprüfen	Modell E wird verworfen  Modell E überzeugt zwar durch Effizienz und Professionalität, jedoch wird die Schule Zuzwil ohne eigene Oberstufe als zu klein empfunden für ein Rektorat

## 6 Erkenntnisse des Schulrates

Gestützt auf die Ausführungen in Kap. 5 kam der Schulrat zum Schluss, dem Gemeinderat das Modell C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)» zur Umsetzung zu beantragen. Der Schulrat begründet seinen Entscheid wie folgt:

### 6.1 Gründe für das Modell C

Für das Modell C sprechen insbesondere folgende Argumente:

- a) Klare und schlanke Strukturen
- b) Effizienzgewinn durch kürzere Entscheidungswege
- c) Professionalität nimmt zu
- d) Schulratsarbeit kann von Verwaltung, Schulleitung oder Präsidium übernommen werden.

### 6.2 Andere Modelle

- a) Das Modell B bringt nur wenige Veränderungen und Vorteile gegenüber dem aktuellen Modell A. Dieses wäre besser, wenn mehr Fachkompetenz in die Schulkommission eingebracht werden könnte (z.B. durch einen Dozenten der Pädagogischen Hochschule als Kommissionsmitglied, was jedoch wenig realistisch erscheint).
- b) Es ist wenig sinnvoll, die Führung der Schule, wie in den Modellen D und F aufgezeigt, dem Gemeinderat und dem Gemeindepräsidenten zu übertragen.
- c) Das Modell E mit einem Rektorat für eine Primarschule (ohne Oberstufenschule) mit zwei Schulleitungspersonen und 420 Schülerinnen und Schülern wird als unverhältnismässig erachtet. In Bezug auf die Professionalisierung wäre das Modell E geeigneter als das Modell C, weil auswärtige Fachpersonen eingesetzt werden könnten.
- d) Als Alternative zum Modell C könnte das bestehende Modell A in Bezug auf den Umfang der Kompetenzen zu gelebten Prozessen optimiert werden. Dies wäre jedoch eher ein Legislaturziel für die Amtsperiode 2025 bis 2028.

## 7 Meinung des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt die Anpassung der Schulorganisation im Sinn des Modells C «Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)». Er stellte fest, dass Strukturänderungen im kommunalen Bildungswesen angebracht sind. Das Modell «Schulrat» ist ein Auslaufmodell. Auch andere Gemeinden in der Region wie die Stadt Wil oder die Gemeinden Flawil, Jonschwil, Kirchberg und Oberuzwil passten die Führungsstrukturen an. Da die Gemeindeordnung bei einer Strukturänderung angepasst werden muss, befindet das Volk an der Bürgerversammlung darüber.

Der Wechsel des heutigen Organisationsmodells drängt sich auf, weil durch die Institutionalisierung der Schulleitung in den Schulen im Vergleich zu früher eine zusätzliche Führungsebene geschaffen wurde. Das Modell der geleiteten Schule ist etabliert und bewährt. Eine grosse Herausforderung besteht darin, dass die geleitete Schule mit einer zusätzlichen Führungsstufe eingeführt worden ist, ohne dass beim Konstrukt Schulrat etwas verändert worden ist. Diese Führungsform ist nicht mehr zeitgemäss. Die klare Trennung der

strategischen und operativen Ebene ist eine tägliche Herausforderung. Diese Herkulesaufgabe wird von der strategischen und operativen Führung gut wahrgenommen, weil es sich um ein eingespieltes Team handelt. Trotzdem gibt es einige Doppelspurigkeiten, weil die Schulleitung mit dem Schulpräsidium nicht alle Entscheide final treffen kann und viele Geschäfte ebenfalls vom Schulrat abgesegnet werden müssen.

Das heutige Modell ist nicht mehr effizient und effektiv. Hinzu kommt, dass die Struktur Schulrat historischen Charakter hat. Vor der Bildung der Einheitsgemeinde war die Schule eigenständig, das heisst, es gab die Schulgemeinde mit einem Schulrat analog der politischen Gemeinde mit dem Gemeinderat. Mit der Auflösung der Schulgemeinde und der Inkorporation der Primarschule in die Gemeinde ab 1. Januar 2013, also der Bildung der Einheitsgemeinde, hätte der Primarschulrat bereits abgeschafft werden können. Grundsätzlich hat auch jetzt schon der Gemeinderat das letzte Wort, wenn es um die finanziellen Angelegenheiten, den Aufbau der Tagesstrukturen TAGIZ oder die Bereitstellung von Schulraum geht. Viele Aufgaben, unter anderem die Liegenschaftsverwaltung oder das Finanz- und Lohnwesen werden bereits von der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat übernommen und müssen nicht mehr vom Schulrat erledigt werden.

Für den Schul- und Gemeinderat ist es an der Zeit, sich heute Gedanken über ein neues Organisationsmodell zu machen. Für den Schul- und Gemeinderat ist es wichtig, dass das neue Modell eine Verbesserung bringt. Der Aufwand des Organisationswechsels lohnt sich nur, wenn klare strukturelle Optimierungen erzielt werden können und das Modell zur Effizienzsteigerung führt.

## **8 Gemeindeordnung**

### **8.1 Gemeindeordnung, in Vollzug seit 1. Januar 2013**

Die im Zusammenhang mit der Bildung der (unvollständigen) Einheitsgemeinde erlassene Gemeindeordnung regelt zum Schul- und Bildungswesen folgendes:

#### **Art. 8 Wahlen a) an der Urne**

<sup>3</sup> Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>4</sup> Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

<sup>5</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

### **Art. 36 Grundsatz**

<sup>6</sup> Die politische Gemeinde führt die Primarschule.

### **Art. 37 Schulrat**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

### **Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 bis 213).

<sup>2</sup> Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten im Schulsekretariat, der Hauswarte sowie der weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;
- b) den Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) den Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;
- f) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung für die Volksschule;
- g) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- i) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.

### **Art. 39 Teilnahme an Sitzungen**

<sup>1</sup> An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

### **Art. 41 Schulleitung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

## Art. 42 Schulordnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

## Art. 43 Rechtspflege

<sup>1</sup> Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

## Anhang Finanzbefugnisse Ziff. 2

(Beträge in Schweizer Franken)

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung
<b>2 Unvorhersehbare neue Ausgaben<sup>2</sup></b>						
Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 100 000 je Fall, höchstens 300 000 je Jahr	bis 50 000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-	bis 500 000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500 000 bis 1 000 000 je Fall	über 1 000 000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

### 8.2 Entwurf Gemeindeordnung, in Vollzug ab 1. Januar 2025

Der Gemeinderat entwarf einen Vorschlag für die Anpassung der Gemeindeordnung an die neue Schulorganisation gemäss «Modell C».

Zusätzlich soll in der Gemeindeordnung der Begriff «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt werden. Diese Änderung ist nachstehend nicht aufgeführt.

aufzuheben = ~~durchgestrichen~~, eingefügt = **fett**

I.

**Art. 8 Wahlen a) an der Urne**

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) ~~...die weiteren Mitglieder des Schulrates;~~
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ~~kann~~ **und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident im Schulbereich können** Verwaltungsfunktionen ausüben.

**Art. 36 Grundsatz**

<sup>3</sup> Die politische Gemeinde führt die Primarschule.

**Art. 37 Schulrat ...**

<sup>1</sup> ~~... Der Schulrat besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.~~

**Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem **Gemeinderat Schulrat** obliegt die ~~unmittelbare~~ Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 bis 213).

<sup>2</sup> Der **Gemeinderat Schulrat** erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Erlass der Schulordnung;**
- b) **Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung, der Leitung der Tagesstrukturen sowie der Leitung der Schulverwaltung;**
- c) **Entscheid über die Schulraumplanung;**
- d) **Genehmigung der Klassenplanung und -organisation;**
- a) ~~die Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten im Schulsekretariat, der Hauswarte sowie der weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;~~
- b) ~~den Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;~~
- c) ~~die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;~~

- ~~d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;~~
- ~~e) ... den Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;~~
- ~~f) ... die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung für die Volksschule;~~
- ~~g) ... die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;~~
- ~~h) ... die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;~~
- ~~i) ... die Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.~~

<sup>3</sup> Er kann andere im Gesetz definierte Aufgaben, die übertragbar sind, mittels Reglement an nachgeordnete Stellen delegieren.

#### **Art. 38<sup>bis</sup> Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die vom Gemeinderat bestimmten Schulleitungspersonen an.

<sup>2</sup> An den Sitzungen nehmen die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung, eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie die Leiterin oder der Leiter der Tagesstrukturen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsleitung und Schulleitung in der Schulordnung.

#### **Art. 39 Teilnahme an Sitzungen ...**

~~<sup>1</sup> ... An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.~~

#### **Art. 40 Finanzbefugnisse ...**

~~<sup>1</sup> ... Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.~~

#### **Art. 41 Schulleitung ...**

~~<sup>1</sup> ... Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.~~

#### **Art. 42 Schulordnung ...**

~~<sup>1</sup> ... Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.~~

## Art. 43 Rechtspflege

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ~~Schulrat~~ ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

### II.

#### Anhang Finanzbefugnisse Ziff. 2

(Beträge in Schweizer Franken)

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung
<b>2 Unvorhersehbare neue Ausgaben<sup>2</sup></b>		-				
Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 100 000 je Fall, höchstens <b>400 000</b> 300 000 je Jahr	<del>bis 50 000</del> je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-	bis 500 000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500 000 bis 1 000 000 je Fall	über 1 000 000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

### III.

In der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zuzwil vom 28. September 2011 wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

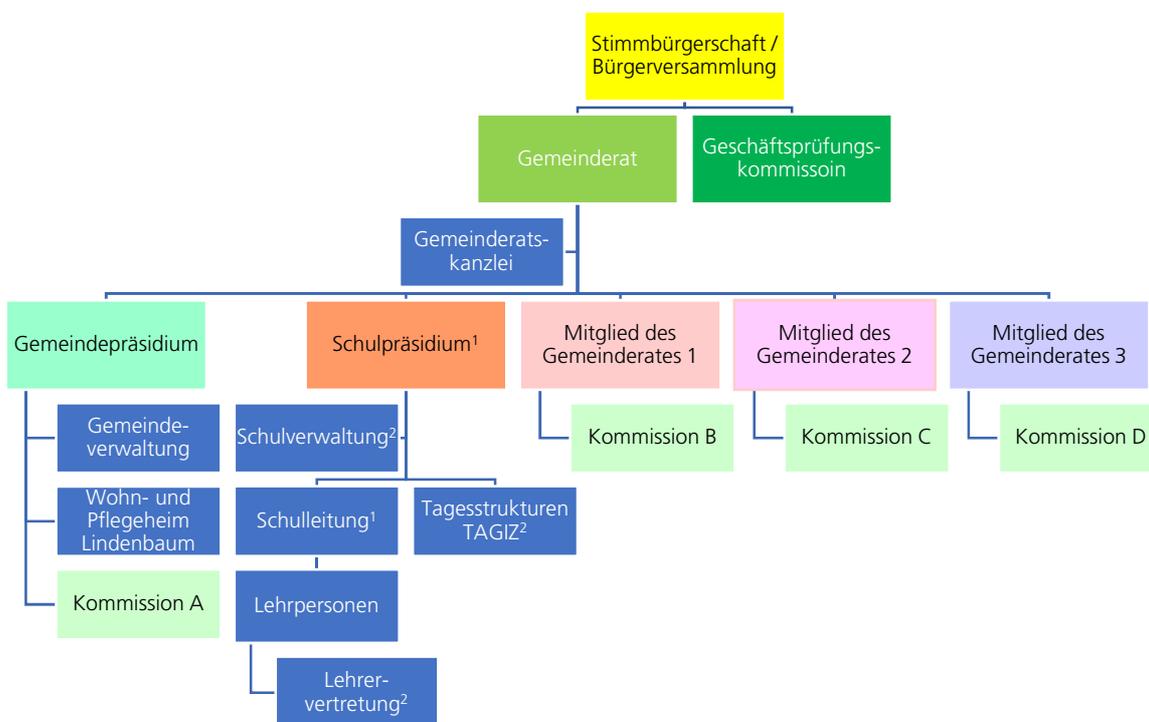
Der Kantonsrat passte mit der Einführung des «Rechnungsmodells St.Gallen» das Gemeindegesetz an. Dabei ersetzte er die Bezeichnung «Voranschlag» durch «Budget». Im Rahmen der vorliegenden Änderung der Gemeindeordnung soll auch der Begriff «Voranschlag» an die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

## 9 Schulordnung

Der Gemeinderat ist gemäss der derzeitigen und dem Entwurf der geänderten Gemeindeordnung betreffend der neuen Schulorganisation zuständig für den Erlass der Schulordnung. Der Gemeinderat sieht vor, nach der Genehmigung der geänderten Gemeindeordnung durch die Bürgerversammlung eine neue Schulordnung zu erlassen. Diese regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulbereich.

## 10 Mögliches Organigramm

Die künftige Organisation der Gemeinde könnte nach der Einführung des neuen Schulmodells so aussehen:



<sup>1</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung

<sup>2</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme

## 11 Weiteres Vorgehen

Die Bürgerschaft beauftragte den Gemeinderat an der Bürgerversammlung vom 31. März 2023, «Der Bürgerschaft soll Bericht und Antrag über Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Schule Zuzwil an der Bürgerversammlung 2024 unterbreitet werden, so dass die neuen Führungsstrukturen mittels einer Änderung der Gemeindeordnung zu Beginn der neuen Legislatur (Anfang 2025) eingeführt sind.»

Um diesen Auftrag umzusetzen, stellte der Gemeinderat folgenden Fahrplan auf:

3. Juli 2023	Gemeinderat verabschiedet den Bericht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde Zuzwil und beantragt dem Schulrat, diesen zu genehmigen
23. August 2023	Schulrat und Gemeinderat bereinigen und verabschieden gemeinsam den Bericht
1. September 2023	Information im Mitteilungsblatt Zuzwil-aktuell
1. September 2023 bis 31. Oktober 2023	Bericht der Bevölkerung und den Parteien zur Vernehmlassung unterbreiten (Mitwirkung)
19. September 2023, 19 Uhr	Informationsabend, Aula Schulhaus Züberwangen
November 2023	Eingaben aus Vernehmlassungsverfahren auswerten
November / Dezember 2023	Neue Schulorganisation zu Händen der Bürgerversammlung vom 27. März 2024 und Gutachten verabschieden
27. März 2024	Änderung der Gemeindeordnung der Bürgerversammlung zur Genehmigung unterbreiten
2024	Schulordnung überarbeiten, fakultatives Referendum durchführen
1. Januar 2025	Geänderte Gemeindeordnung bzw. die neue Schulorganisation wird angewendet

## 12 Vernehmlassungsverfahren

Die Anpassung der Schulorganisation ist ein grosser Schritt in der Gemeindeorganisation. Wenn es ab 1. Januar 2025 keinen Schulrat mehr gibt, erhalten der Schulpräsident, der Schulleiter und die Geschäftsleitung bedeutend mehr Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung. Dieser Schritt muss gut überlegt sein und von der Bevölkerung mitgetragen werden.

Bevor die Gemeindeordnung geändert und das neue Schulmodell eingeführt werden, soll darüber diskutiert werden. Der Gemeinderat möchte die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zur neuen Schulorganisation kennen.

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung ein, vom 1. September 2023 bis 31. Oktober 2023 zur künftigen Schulorganisation der Gemeinde und der geänderten Gemeindeordnung Stellung zu nehmen. Der Bericht wird auf der Mitwirkungsplattform [www.mitwirken-zuzwil.ch](http://www.mitwirken-zuzwil.ch) veröffentlicht. Dort kann der ganze Bericht eingesehen und kommentiert werden. Stellungnahmen können auch an den Gemeinderat Zuzwil, Hinterdorfstrasse 3, Zuzwil, oder per E-Mail an [gemeinde@zuzwil.ch](mailto:gemeinde@zuzwil.ch) eingereicht werden.

Zuzwil, 23. August 2023

### Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

Roland Hardegger  
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner  
Ratsschreiber

### Gemeinde Zuzwil

Schulrat

Clemens Meisterhans  
Schulpräsident

Corina Meile  
Schulsekretärin

## 13 Anhang Auswertung über das Vernehmlassungsverfahren

vom 14. November 2023

### 13.1 Eingaben auf der Mitwirkungsplattform [www.mitwirken-zuzwil.ch](http://www.mitwirken-zuzwil.ch)

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
1	1 Zusammenfassung	<p>Für Die Mitte Zuzwil überwiegen die Vorteile des Modells C mit einem Schulpräsidium als Behörde mit Schulleitung deutlich. Durch das vom Volk gewählte Schulpräsidium kann die Befürchtung, dass ohne Volkswahl die Nähe zur Bevölkerung verloren geht, entkräftet werden.</p> <p>Auf die Bezeichnung Geschäftsleitung soll verzichtet werden. Das Gremium "Schulleitung" soll diesen Begriff ersetzen und mit mindestens drei Personen für die operativen schulischen Aufgaben zuständig sein. Die Kompetenzen der Schulleitung sind ebenfalls in der Gemeindeordnung festzulegen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorberatung des Budgets und der Investitionsplanung</li> <li>- Vorberatung der Schulordnung und weiterer Reglemente</li> <li>- Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich inkl. Tagesstrukturen und Schulverwaltung</li> <li>- Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Schul- und Bereichsleitungen</li> <li>- Festlegung des Stellenplans</li> <li>- Einsetzen von Arbeitsgruppen für den Schulbetrieb</li> <li>- Delegation von Vertretungen in Fachgremien (z.B. Musikschule)</li> <li>- Planung und Überprüfung des</li> </ul>	<p>Für Die Mitte Zuzwil überwiegen die Vorteile des Modells C mit einem Schulpräsidium als Behörde mit Schulleitung deutlich. Durch das vom Volk gewählte Schulpräsidium kann die Befürchtung, dass ohne Volkswahl die Nähe zur Bevölkerung verloren geht, entkräftet werden.</p>	<p>Die Eingabe ist zur Kenntnis zu nehmen. Art. 114<sup>bis</sup> Abs. 1 Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) bestimmt, dass der Rat Schulleitungen einsetzt. Deshalb kann auf den Begriff Geschäftsleitung nicht ohne weiteres verzichtet werden, da diesem auch andere Personen als die Schulleitung angehören.</p> <p>Nach Art. 114<sup>bis</sup> Abs. 2 bestimmt die Gemeindeordnung oder das Reglement die Zuständigkeit der Schulleitungen. In Art. 11<sup>bis</sup> und Art. 11<sup>ter</sup> der gültigen Schulordnung sind die Kompetenzen der Schulleitung aufgeführt. Daran ist festzuhalten. Ebenso sind im Sinn von Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 3 Entwurf Gemeindeordnung (abgekürzt E-GO) die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsleitung und Schulleitung in der Schulordnung zu regeln.</p> <p>Der Hinweis betr. der Organisation der Schulleitung und der Tagesstrukturen ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass die Schulverwaltung eine Stabsstelle ist, die auch für das Schulpräsidium arbeitet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist die Namensgebung nicht relevant.</p> <p>(Erlass von schulinternen</p>

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		Schulraumbedarfs - Erlass von schulinternen Weisungen Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll organisatorisch direkt der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten unterstellt werden. Die Leitung der Schulverwaltung sowie TAGIZ sind dem Schulleiter oder der Schulleiterin zu unterstellen.			Weisungen:) Schulpräsidium (Vorberatung GL)
2	1 Zusammenfassung	Stellungnahme zur Vernehmlassung der zukünftigen Schulorganisation Ich, als Lehrperson und Mutter mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil, wünsche mir für die Bürgerversammlung zwingend eine Auswahl von mindestens zwei Modellen. Modell A (wie bisher) Modell A (verkleinert mit 1x Präsidium und 2x Schulrat)		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.	
3	3 Heutige Schulorganisation	Ich war an der Informationsveranstaltung für die Bevölkerung und habe anschliessend den Bericht gelesen. Es stösst mich sehr, dass nicht klar erläutert wurde, welche Aufgaben aktuell TATSÄCHLICH durch den Schulrat durchgeführt werden. Natürlich wurde die Gesetzeslage korrekt aufgezeigt, aber durch das Ignorieren der aktuell geltenden Schulordnung wurde dem Volk ganz klar ein falsches Bild präsentiert! Ich erwarte vom Gemeinderat, dass er dies noch vor der Abstimmung (z.B. im Zuzwil aktuell) korrigiert und dem Volk explizit aufzeigt, welche Aufgaben der Schulrat aktuell an die Schulleitung delegiert. So, dass ein realitätsgetreues Bild entstehen kann.		Die Schulordnung wird erst nach der Änderung der Schulorganisation angepasst. Die derzeit gültige Schulordnung ist unter <a href="http://www.zuzwil.ch/Politik/Reglementssammlung/Schulordnung">www.zuzwil.ch / Politik / Reglementssammlung / Schulordnung</a> einsehbar. Die Aufgaben des Schulrates sind in Art. 7 Schulordnung aufgeführt, diejenigen der Schulleitung in Art. 11 <sup>bis</sup> und Art. 11 <sup>ter</sup> der Schulordnung.	
4	4.1 Modell A "Schulrat mit Schulpräsidium und	Sehr gut funktionierendes Modell. Es kann eine Verkleinerung des SR diskutiert werden.		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		Schulleitung (wie bisher)"			
5	4.2 Modell B "Schulkommission, vom Gemeinderat ernannt, mit Schulpräsidium und Schulleitung"	ungeeignet		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.	
6	4.3 Modell C "Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen)"	Dieses Modell ist sehr ähnlich dem Modell, welches jetzt schon funktioniert. Das jetzige System hat aber den Vorteil, dass es von einem Schulrat flankiert wird. So ist eine Entscheidung von nur zwei Personen nicht möglich. Missbrauch ist ausgeschlossen.		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.	
7	4.4 Modell D "Gemeinderat als Schulbehörde ernannt Schulpräsidium und Schulleitung (mitweiterter Kompetenz)"	Gemeinderat ist strikt vom Schulbetrieb auszuklammern. ... Interessenskonflikte...		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.	
8	4.5 Modell E "Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung"	Das Modell C ist zwar gegenüber dem Modell A effizienter und fortschrittlicher, bleibt aber "auf halbem Weg stehen". Wieso nicht gleich den Bürgerinnen und Bürgern "das vollendete Modell C", nämlich das Modell E "Rektorat" unterbreiten. Auch bezüglich der Tatsache, dass das innovative Rektoratsmodell bei den Schulträgern im Kanton St.Gallen im Aufwind ist. Und dort, wo dies nicht der Fall ist, wird mit einer dem Rektoratsmodell sehr ähnlichen Variante ebenfalls darauf geachtet, dass Fachkompetenz Einzug - und Politik Auszug - hält. Fachkompetente Führungen müssen soweit wie möglich frei von politischen Einflüssen sein. Die		Der Schulrat und der Gemeinderat kamen aufgrund der verhältnismässig «kleinen» Schule mit rund 420 zu beschulenden Kindern zum Schluss, dass das «Modell E» mit Rektorat wenig sinnvoll ist (vgl. Ziff. 5 Bericht).  Der Hinweis, dass aufgrund der Fachkompetenzen und der betriebswirtschaftlichen Aspekte auch über das «Modell E» abgestimmt werden soll, ist zur Kenntnis zu nehmen.	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>Gefahr ist recht gross, dass bei Ersatzwahlen und/oder Legislaturübergängen Erreichtes, Etabliertes und Innovatives umstürzen kann - schon heute. Dabei ist die Steuerung über die Finanzen ein wesentliches "Einfallstor". So können z.B. Einsparungsvorgaben die qualitativ hervorragende Schule empfindlich treffen.</p>			
		<p>Nun zu den aufgezählten Negativpunkten:          Dass die Fachkompetenz der Führungspersonen entscheidend ist, scheint in allen Modellen klar zu sein. Dass Vertrauen in die Führungspersonen gesetzt wird, ebenfalls. Und ja, eine gute Fachperson kostet Geld - eine schlechte Fachperson kann aber teurer sein, da die Attraktivität als Arbeitgeber augenscheinlich und schnell sinkt - auch hier wirkt die BWL! Die Angst der Distanz zwischen Schule und Gemeinde ist unbegründet, da diese Distanzen nicht durch Führungsmodelle entstehen, sondern durch Personen und ihr Handeln/Vertrauen - dort verursachen sie grössere Verwerfungen. Die "Organisation ähnlich wie bei einer Privatschule" ist per se so unter "negativ" aufgeführt - eine Behauptung ohne Grund. Fachlich kompetente Führungen benötigen keine breite Abstützung der Entscheide, keine latenten Einflussnahmen der Politik und die Kommunikation zwischen Rektorat, Gemeinderat, Oberstufe aber auch gegenüber allen weiteren Playern muss in jedem Modell funktionieren. Auch hier wirken betriebswirtschaftliche Kräfte - Beispiele dazu gibts zu Hauf.</p>			
		<p>Ich empfehle, auch wenn dem Modell E "keine grosse Chance gegeben wird", es trotzdem zur Abstimmung zu bringen, um ein Meinungsbild zu erhalten, dass Zuzwil irgendwann einmal dienlich sein könnte.</p>			

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
9	4.5 Modell E "Gemeinderat als Schulbehörde mit Rektorat (mit umfassenden Kompetenzen) und Schulleitung"	Eine mögliche Lösung, die Entscheidungen strikt von Gemeinde und Schule trennt.		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.	
10	5 Beschreibung	Bei der Beschreibung von Modell C erhält das Schulpräsidium zu viel Befugnis. Präzise ausgedrückt über die Klassenorganisation, das Budget, die Visitationen der Lehrpersonen und die Schulqualität (s. Bericht 5.2 b), c), d), e) f). Bei einer Wahl von Modell C müssten diese Kompetenzen der Schulleitung übertragen werden. Andernfalls würde die Schulleitung abgeschwächt werden. Die Schulleitung ist dem Schulgeschehen der einzelnen Schulhäuser am nächsten und hat die bessere Einsicht über diese oben erwähnten Bereiche, welche wesentlich zur Qualitätssicherung des direkten Schulgeschehens beitragen.		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass die Schulleitung für den operativen Betrieb der Schule zuständig ist, das Schulpräsidium (zusammen mit dem Gemeinderat) gibt die strategischen Leitplanken vor. Darunter fallen auch die finanziellen Aspekte wie Klassenplanung und Budget.	Die Klassenplanung (Personalpool) ist Sache der Schule und unterliegen entsprechend dem Schulpräsidium. Es ist nachweislich ein operatives Anliegen.
11	5 Beschreibung	Punkt 5.2 Geschäftsleitung Die Lehrervertretung nimmt Einsitz... nicht nur bei Bedarf		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.	Ist gemäss VSG Art.91 Abs. 1 nicht möglich.
12	5 B. Schulpräsidium	Alle diese unten aufgeführten Punkte sind zwingend nicht Sache des Schulpräsidiums sondern Sache der Schulleitung! 5.2 Modell C b) Erlass des Stellenplans... c) Visitation der Lehrpersonen e) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien g) Genehmigung Intensivweiterbildung...		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass die Schulleitung für den operativen Betrieb der Schule zuständig ist, das Schulpräsidium (zusammen mit dem Gemeinderat) gibt die strategischen Leitplanken vor. Darunter fallen auch die finanziellen Aspekte wie Stellenplan und Intensivweiterbildungen. Weisungen und Richtlinien sind Rahmenbedingungen, die das oberste gewählte Gremium, in diesem Fall das Schulpräsidium vorzugeben hat. Die Schulleitung hat diese umzusetzen und für deren Einhaltung besorgt zu sein.	
13	5 B. Schulpräsidium	Bei 5.2 Modell C gehören meiner Meinung nach die Punkte b), c), f), h), m), n) zur		Die Aufgaben Bst. b Erlass des Stellenplans, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrpersonen zu den	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		Aufgabe der Schulleitung und nicht ins Schulpräsidium.		Schulhäusern und Klassen, Bst. f Vorberation von Budget und Jahresrechnung, Bst. h Verfügung über Kredite und Bst. n Genehmigung Intensivweiterbildung Lehrpersonen sind strategische Aufgaben des Schulpräsidiums, die von den operativen Aufgaben der Schulleitung zu trennen sind.  Die Hinweise zu Bst. c Visitation der Lehrpersonen und Bst. m Entscheid über Urlaubsgesuche von Mitarbeitenden sind zur Kenntnis zu nehmen.	
14	5 B. Schulpräsidium	<p>Ich, als Lehrperson mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil, wünsche mir für die Bürgerversammlung zwingend eine Auswahl von mindestens zwei Modellen.</p> <p>Modell C nur unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens drei stimmberechtigte Personen in der Geschäftsleitung, davon eine vom Volk und/oder Gemeinderat gewählt, wenn möglich mit pädagogischem Hintergrund.</li> <li>• An den Sitzungen nehmen neben der Geschäftsleitung die Leiterin/der Leiter der Schulverwaltung und eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil. (Tagesstrukturen, Musikschule, Leitung Hausdienst usw. können bei relevanten Themen dazu eingeladen werden)</li> <li>• Artikel 38d: Genehmigung der Klassenplanung und -organisation gehört in die Kompetenz einer Schulführung und nicht des Gemeinderates (SL/SR/Geschäftsleitung/Rekorat...)</li> </ul> <p>• Die anderen Einschränkungen zum Modell C habe ich bereits eingefügt</p>		<p>Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.</p> <p>Die Hinweise betr. 3-Personen-Geschäftsleitung und beratenden Mitgliedern sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Räte prüfen, ob Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der Geschäftsleitung angehört. Dadurch entstünde ein Dreiergremium und die «Macht» des Schulpräsidiums wird eingeschränkt.</p> <p>Zu Art. 38 Abs. 2 Bst. d E-GO: Die Genehmigung der Klassenplanung und -organisation ist eine strategische Aufgabe mit finanziellen Auswirkungen, weshalb diese durch ein gewähltes Gremium, namentlich den Gemeinderat, zu erfolgen hat.</p>	<p>In der GL finden keine Abstimmungen statt, da die einzige gewählte Person der/die Schulpräsident(in) ist. Die GL entspricht der heutigen Leitungs-, sowie analog der SR-Sitzungen (ohne Abstimmung) und soll als beratendes Gremium angeschaut werden.</p> <p>Die Klassenplanung (Personalpool) ist Sache der Schule und unterliegt entsprechend dem Schulpräsidium. Es ist nachweislich ein operatives Anliegen.</p>
15	5 C. Schulleitung	Bei Modell C wird auf Seite 20 in der Anpassung der Gemeindeordnung dem Gemeinderat die Aufgabe zugetragen die Klassenplanung und -organisation zu erfüllen. Im Zuge einer Professionalisierung ist es nicht sinnvoll diese		Dem Gemeinderat ist bewusst, dass er die Klassenplanung und -organisation nur aufgrund eines Antrags der Geschäftsleitung genehmigen kann. Der Antrag wird auch begründet sein, weshalb die Klassen so gebildet werden sollen und nicht anders. Trotzdem tangiert die Klassenorganisation	Die Klassenplanung (Personalpool) ist Sache der Schule und unterliegt entsprechend dem

Nr. Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
	<p>Aufgaben in Artikel 38 einer nicht pädagogisch ausgebildeten Person zu übergeben. In diesem Modell hat eine nicht pädagogisch ausgebildete Person am meisten Entscheidungsgewalt, dies kann die Schulentwicklung ausbremsen. Die Primarschule Zuzwil ist sehr gut aufgestellt und interessant für Lehrpersonen. Aus diesem Grund ist sie nicht gleich vom Lehrpersonenmangel betroffen wie andere Schulen. Wieso soll die Schule Zuzwil für Modell C mit zwei Personen als Geschäftsleitung nicht zu klein sein aber für Modell E mit zwei Personen als Rektorat schon? Dies macht in meinen Augen wenig Sinn, da mit vermutlich etwas höheren Ausgaben eine weitere Fachperson in die Führung der Schule eingebunden werden kann, welche die Schulentwicklung gemeinsam mit der Schulleitung mit Fachwissen vorantreiben kann. Die Entscheidungsgewalt liegt ebenfalls bei zwei Personen, doch sind beim Modell E beide Entscheidungsträger Fachpersonen in diesem Bereich. Die Strukturen bleiben gleich klar und schlank, der Effizienzgewinn bleibt gleich nur nimmt die Professionalität tatsächlich zu.</p>		<p>finanzielle Aspekte. Finanzielle Angelegenheiten sind strategischer Natur und haben dementsprechend in der Kompetenz des Gemeinderates zu liegen – auch wenn das Bildungsdepartement verschiedene Weisungen betr. der Klassenorganisation usw. erlässt. Weisungen und Kreisschreiben sind jedoch keine Gesetze, weshalb die Schulleitung sich über diese hinwegsetzen könnte und der Gemeinderat hätte die Klassenplanung der Schulleitung ohne weitere Überprüfung zu akzeptieren.</p> <p>Der Hinweis betr. Modell E ist zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Schulpräsidium. Es ist nachweislich ein operatives Anliegen.</p> <p>In der GL finden keine Abstimmungen statt, da die einzige gewählte Person der/die Schulpräsident(in) ist. Die GL entspricht der heutigen Leitungs-, sowie analog der SR-Sitzungen (ohne Abstimmung) und soll als beratendes Gremium angeschaut werden.</p>
16 5 C. Schulleitung	<p>Die FDP Zuzwil bedankt sich für die Möglichkeit der Mitwirkung zur zukünftigen Schulorganisation.</p> <p>Von den untersuchten Varianten steht für die FDP ebenfalls die Variante C im Vordergrund: Schulpräsidium als Schulbehörde mit Schulleitung (mit erweiterten Kompetenzen). In der weiteren Ausarbeitung muss die Zusammensetzung der Gremien konkretisiert werden. Im Vordergrund steht dabei das Gremium der Geschäftsleitung, welche zukunftsorientiert besetzt werden soll. Weiter müssen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten</p>		<p>Bis zur Bürgerversammlung vom 27. März 2024 wird der Gemeinderat insbesondere auch die Zusammensetzung der Geschäftsleitung prüfen. Die Räte prüfen, ob Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der Geschäftsleitung angehört. Dadurch entstünde ein Dreiergremium und die «Macht» des Schulpräsidiums wird eingeschränkt. Eine Basis für die künftige Kompetenzregelungen könnten Art. 6 und 7 der Schulordnung der Gemeinde Eschenbach (<a href="https://www.eschenbach.ch/dl.php/de/62139bf50a509/Schulordnung_per_1.1.2015.pdf">https://www.eschenbach.ch/dl.php/de/62139bf50a509/Schulordnung_per_1.1.2015.pdf</a>; aufgerufen am 30. Oktober 2023) sein.</p>	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		der einzelnen Rollen und Gremien geschärft werden. Die Rolle des Schulpräsidiums muss eine umfassende Verantwortung und Entscheidungskompetenz beinhalten.			
17	6 Erkenntnisse des Schulrates	<p>Mir ist es wichtig, dass an der Abstimmung verschiedene Modelle zur Auswahl stehen. Die Stimmenden sollen eine Auswahl haben.</p> <p>Es soll nicht nur über Variante C abgestimmt werden</p>		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.	
18	6.2 Andere Modelle	<p>Sehr geehrter Schulrat, sehr geehrter Gemeinderat</p> <p>Ich wünsche mir sehr, dass an der Bürgerversammlung vom 27. März 2024 nicht nur darüber abgestimmt werden kann, ob das Modell C angenommen wird sondern dass auch die anderen Modelle zur Wahl stehen!</p>		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.	
19	7 Meinung des Gemeinderates	<p>Mein zweites Anliegen ist, dass mehrere Modelle zur Abstimmung kommen. Es kann nicht sein, dass man nur ja oder nein zu Modell C sagen kann, aber nicht aktiv ein anderes Modell (z.B. Modell A) wählen kann. Wenn man das Modell C genauer betrachtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Schulordnung, haben wir mehr oder weniger bereits jetzt das Modell C. Daher kriegt man schon den Eindruck, dass der ganze Prozess nicht fertig gedacht wurde. Der nächste logische Schritt wäre dann das Modell E.</p> <p>Daher lautet mein Antrag, dass das Volk wählen kann zwischen Modell A und E.</p>		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.	
20	8.2 Entwurf Gemeindeordnung, in	<p>Meiner Meinung nach sollte an Bürgerversammlung über mehrere Varianten und nicht nur über Variante C abgestimmt werden.</p>		Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		Vollzug ab 1. Januar 2025		anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.	
21	8.2 Entwurf Gemeindeordnung, in Vollzug ab 1. Januar 2025	<p>Seit bereits über vier Jahren bereitet es mir grosse Freude, an der Primarschule Zuzwil mitzuwirken und ihre Qualität in möglichst vielen Bereichen zu verbessern. Dabei bin ich begeistert von den perfekten Rahmenbedingungen, die uns die Gemeinde, im Besonderen aber der Schulrat mit ihrem Präsidium und der Schulleitung bieten.</p> <p>Die bestehende Organisation hält uns im operativen Bereich den Rücken frei, die pädagogischen Zielsetzungen an unserer Schule fortlaufend zu optimieren. Dabei kann intrinsisch immer wieder Neues in Angriff genommen werden, und es werden dem ausgezeichnet funktionierenden Team kaum einmal Steine in den Weg gelegt, die Qualität des Schulbetriebs zu verbessern. Dies ist bestimmt der Grund, dass wir in Zuzwil aufgrund der genügend vorhandenen finanziellen Mittel über eine ausgezeichnet funktionierende Schule verfügen. Dank der ausgezeichneten Infrastruktur, gewinnbringenden Elementen wie dem MIZZ, genügend Möglichkeiten bezüglich sonderpädagogischen Massnahmen (Schulische Heilpädagogik, Gefäss für die Begabtenförderung), welche immer wieder eine möglichst umfassende Integration sämtlicher Zuzwiler Kinder zulässt, Möglichkeiten für besondere schulische Anlässe wie die «Zäller Wiehnacht» oder Ski- und Sommerlager oder dem Gefäss der Begabtenförderung war es bis anhin noch nie ein Problem, trotz Lehrpersonenmangel ausgezeichnet befähigte, neue Lehrpersonen zu finden. Nicht zuletzt haben bereits praktizierende Lehrpersonen Werbung in eigener Sache gemacht, um neue, gut ins Team passende Leute zu finden. In meinen über vierzig Jahren als Lehrer und Schulischer</p>		<p>Zu Ziff. 1: Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Räte prüfen, ob Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der Geschäftsleitung angehört.</p> <p>Zu Ziff. 2: Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu Ziff. 3: Eine Klassenplanung und -organisation wirkt sich auch auf den Finanzhaushalt der Gemeinde aus. Es ist eine strategische Aufgabe, die Finanzen «im Griff» zu haben, weshalb auch die Klassenplanung auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Gemeinderat genehmigt werden soll.</p> <p>Zu Ziff. 4: Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu Ziff. 5: Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Zu Ziff. 1 Mitspracherecht päd. Kräfte im GR nicht realistisch, solange GR nicht über päd. Themen diskutiert. (VSG Art.91 Abs.1) In einem solchen Fall wäre Lehrervertretung und Mitglied der GL beratend an den GR-Sitzungen.</p> <p>Zu Ziff. 3: Die Klassenplanung (Personalpool) ist Sache der Schule und unterliegen entsprechend dem Schulpräsidium. Es ist nachweislich ein operatives Anliegen.</p>

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>Heilpädagogie an mehreren Orten habe ich noch an keinem Schulort gearbeitet, dessen Rahmenbedingungen nahe an der Perfektion sind – ausser in Zuzwil.</p> <p>Eigentlich würde dies bedeuten, dass eine Veränderung des Schulmodells nicht wirklich vonnöten ist. Gleichwohl finde ich es eine gute Idee, die aktuelle Schulorganisation zu überdenken und das Gefäss des Schulrats abzuschaffen. Ich erkenne durchaus, dass eine Verschlankung des Apparats (ohne gewählte Schulräte) nicht unbedingt zu einer Qualitätsverminderung führen muss.</p> <p>Weil mir unsere Schule am Herzen liegt, möchte ich es aber gleichwohl nicht unterlassen, die Entscheidungsträger über einige meiner Ängste zu informieren, die vielleicht in die neue Gemeindeordnung, gültig ab 1. Januar 2025, einfließen werden (siehe Punkt 8.2).</p> <p>1. Ich würde mir wünschen, dass sich der Gemeinderat und der wohl neu gewählte Schulpräsident (oder die Schulpräsidentin) weiterhin vor allem im operativen Bereich tätig sind und ein ganz grosses Gehör auf die pädagogischen Bedürfnisse der Lehrpersonen mit ihren Klassen legt mit dem Zuzug mindestens einer Lehrpersonen-Vertretung.</p> <p>2. Ich weiss, dass der Sparwille (oder -wahn) einer Behörde dazu führen kann, dass die finanziellen Bedürfnisse einer pädagogisch gut funktionierenden Schule eingeschränkt werden und die Qualität unserer Schule deshalb sinken könnte.</p> <p>3. Ich würde mir wünschen, dass pädagogische Kräfte der Gemeinde wirklich ein Mitspracherecht bei Entscheiden im Gemeinderat hätten. Das betrifft vor allem Artikel 38. Ich melde Bedenken an, wenn finanzielle Aspekte auf die Klassenplanung und -organisation zu stark gewichtet werden. Es ist zum Beispiel ein</p>			

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>pädagogischer Unsinn, Klassen zu vergrössern, um Finanzen einzusparen. Ich weiss aus meiner Erfahrung, dass ein individualisierender Unterricht mit grossen Klassen kaum zu bewerkstelligen ist. Es ist auch pädagogisch fragwürdig, aufgrund geringerer Ausgaben nur auf jüngere Lehrpersonen zu setzen. Erfahrung im Schulbetrieb, zumindest von einigen Lehrpersonen, bringt definitiv eine Qualitätsverbesserung in einem Schulteam.</p> <p>4. Ich weiss, dass der Gemeinderat schon bei der jetzigen Schulordnung Einfluss auf die finanziellen Bedürfnisse unserer Schule nehmen kann. Dies ist bis jetzt wohlwollenderweise nicht geschehen. Auch grössere Projekte wie die «Zäller Wiehnacht» wurden möglich gemacht.</p> <p>5. Ich weiss, dass die Denkweise eines Entscheidungsträgers wie des Gemeinde- oder Schulpräsidenten wohl grundlegend ist, in welche Richtung sich eine Schule bewegt und wie positiv sie sich entwickeln kann. Deshalb bleibt mir nur, diesen zu vertrauen, dass auch pädagogische Ideen und Bedürfnisse genügend gewichtet werden, auf dass sich eine Primarschule Zuzwil in eine Richtung weiterentwickeln kann, die positive Strahlkraft über eine ganze Region hat.</p> <p>Es ist wohl so, dass im Rektormodell in Modell E die finanziellen Bedürfnisse autonom (ohne Miteinwirkung des Gemeinderates) behandelt werden könnten. Aber auch hier würde eine positive Entwicklung von den Personen abhängen, die unsere Schule führen und leiten. Deshalb würde ich Modell C vorziehen.</p> <p>Nicht einmal mehr drei Jahre Arbeit an unserer Schule bis zu meiner Pension bleiben mir, die Geschicke unserer Schule zu beeinflussen. Man könnte meinen, dass es mir deshalb egal sein könnte, wie sich diese Schule entwickelt. Es</p>			

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		war mir aber gleichwohl ein Anliegen, mich an dieser Vernehmlassung zu beteiligen.			
22	Art. 38 Aufgaben	Alle diese Aufgaben von Art.38 Aufgaben sind nicht Sache des Gemeinderates sondern des Schulpräsidiums.	Diese Aufgaben gehören zwingend in die Kompetenz der Schulleitung oder Schulpräsidium.	Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Nach Art. 30 Abs. 1 und 2 GO erlässt der Gemeinderat Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. An dieser Regelung ist festzuhalten, weshalb auch der Gemeinderat die Schulordnung zu erlassen hat.  Die Schulleitung, die Leitung der Tagesstrukturen sowie die Leitung der Schulverwaltung entsprechen in der Gemeindeverwaltung «Leitungen von Abteilungen», die ebenfalls vom Gemeinderat gewählt werden. Zudem haben diese «Abteilungen» andere Aufgaben bzw. ist eine Stabsstelle (und auch dem Schulpräsidium zudienend) oder leiten die Abteilung «Tagesstrukturen).  Die Schulraumplanung und Klassenplanung und -organisation können weitreichende finanzielle Konsequenzen haben, weshalb diese strategischen Aufgaben in den Händen des Gemeinderates liegen.	Die Klassenplanung (Personalpool) ist Sache der Schule und unterliegt entsprechend dem Schulpräsidium. Es ist nachweislich ein operatives Anliegen.
23	Art. 38 Aufgaben	Klassenplanung und -organisation darf nicht vom Gemeinderat bestimmt werden.	Fehlendes Wissen. Kernbereich der Schule, der nur mit Detailwissen verstanden werden kann. Interessenskonflikt, fehlende Objektivität	Dem Gemeinderat ist bewusst, dass er die Klassenplanung und -organisation nur aufgrund eines Antrags der Geschäftsleitung genehmigen kann. Der Antrag wird auch begründet sein, weshalb die Klassen so gebildet werden sollen und nicht anders. Trotzdem tangiert die Klassenorganisation finanzielle Aspekte. Finanzielle Angelegenheiten sind strategischer Natur und haben dementsprechend in der Kompetenz des Gemeinderates zu liegen – auch wenn das Bildungsdepartement verschiedene Weisungen betr. der Klassenorganisation usw. erlässt. Weisungen und Kreisschreiben sind jedoch keine Gesetze, weshalb die Schulleitung sich über diese hinwegsetzen könnte und der Gemeinderat hätte die Klassenplanung der Schulleitung ohne weitere Überprüfung zu akzeptieren.	Die Klassenplanung (Personalpool) ist Sache der Schule und unterliegt entsprechend dem Schulpräsidium. Es ist nachweislich ein operatives Anliegen.

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
24	Art. 38 Aufgaben	lit. b Leitung Schulverwaltung und Tagesstrukturen sind der Schulleitung zu unterstellen.	Bei der Reorganisation sind flache Führungsstrukturen anzustreben. Daher ist Schulverwaltung und Tagesstrukturen, wie andere Bereiche der Schule (z.B. Kindergarten, Hausdienst) Schulleitung zu unterstellen. Demnach bleibt auch die Wahl bei der Schulleitung.	Die Schulleitung, die Leitung der Tagesstrukturen sowie die Leitung der Schulverwaltung entsprechen in der Gemeindeverwaltung «Leitungen von Abteilungen», die ebenfalls vom Gemeinderat gewählt werden. Zudem haben diese «Abteilungen» andere Aufgaben bzw. ist eine Stabsstelle (und auch dem Schulpräsidium zudienend) oder leiten die Abteilung «Tagesstrukturen».	
25	Art. 38 <sup>bis</sup> Geschäftsleitung	Abs 2 streichen.	Die Organisationsstruktur der Sitzung in der Gemeindeordnung zu regeln, erschwert dieses Führungsinstrument im operativen Betrieb anzupassen.	Es ist wichtig, die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung auf einer «höheren Flugebene» zu definieren und so auf einer gesetzlichen – oder strategischen – Grundlage die operativen Tätigkeiten des Gremiums zu regeln.	
26	Art. 38bis Geschäftsleitung	Schulleitung ist detaillierter zu definieren.	Die Schulleitung muss mindestens aus drei Personen bestehen. Einer davon ist der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin. Die zweite Person ist die Schulleitung und die dritte Person kann eine Co-Schulleitung sein. Wenn Letztere nicht vorhanden ist, ist eine Bereichsleitung (Tagesstrukturen, Kindergarten usw.) für diese Aufgaben zu berufen.	Die Räte prüfen, ob Art. 38 <sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der Geschäftsleitung angehört. Dadurch entstünde ein Dreiergremium und die «Macht» des Schulpräsidiums wird eingeschränkt.	Die GL entspricht der heutigen Leitungs-, sowie analog der SR-Sitzungen (ohne Abstimmung) und soll als beratendes Gremium angeschaut werden.
27	Art. 38bis Geschäftsleitung	Schulleitung statt Geschäftsleitung	Geschäftsleitung ist in der Grundbildung keine passende Bezeichnung.	Art. 114 <sup>bis</sup> Abs. 1 Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) bestimmt, dass der Rat Schulleitungen einsetzt. Deshalb kann auf den Begriff Geschäftsleitung nicht ohne weiteres verzichtet werden, da diesem auch andere Personen als die Schulleitung angehören.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
28	10 Mögliches Organigramm	Schulpräsidium ist die Schulleitung zu unterstellen. Alle anderen Bereiche inkl. Tagesstrukturen sind der Schulleitung zu unterstellen.		Die Schulleitung, die Leitung der Tagesstrukturen sowie die Leitung der Schulverwaltung entsprechen in der Gemeindeverwaltung «Leitungen von Abteilungen», die ebenfalls vom Gemeinderat gewählt werden. Zudem haben diese «Abteilungen» andere Aufgaben bzw. ist eine Stabsstelle (und auch dem Schulpräsidium zudienend) oder leiten die Abteilung «Tagesstrukturen».	
29	12 Vernehmlassungsverfahren	<p>Als Lehrperson mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil, wünsche ich mir für die Bürgerversammlung zwingend eine Auswahl von mindestens zwei Modellen.</p> <p>Modell A (wie bisher)</p> <p>Modell A (verkleinert mit 1x Präsidium und 2x Schulrat, davon 1 Person mit pädagogischem Hintergrund)</p> <p>Modell C nur unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens drei stimmberechtigte Personen in der Geschäftsleitung, davon eine vom Volk und/oder Gemeinderat gewählt, wenn möglich mit pädagogischem Hintergrund.</li> <li>- Aus meiner Sicht gehören weder der Verwalter noch die Tagesstrukturen in die Geschäftsleitung.</li> <li>- An den Sitzungen nehmen neben der Geschäftsleitung die Leiterin/der Leiter der Schulverwaltung und eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil. (Tagesstrukturen, Musikschule, Leitung Hausdienst etc. können bei relevanten Themen dazu eingeladen werden.</li> <li>- Artikel 38d: Genehmigung der Klassenplanung und -organisation gehört in die Kompetenz einer Schulführung (SL/SR/Geschäftsleitung/Rektorat...).</li> </ul>		<p>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.</p> <p>Die Räte prüfen, ob Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der Geschäftsleitung angehört. Dadurch entstünde ein Dreiergremium und die «Macht» des Schulpräsidiums wird eingeschränkt.</p> <p>Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 2 E-GO An den Sitzungen nehmen die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung, eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie die Leiterin oder der Leiter der Tagesstrukturen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können jederzeit bei Bedarf eingeladen werden (ebenfalls ohne Stimmrecht).</p> <p>Die Genehmigung der Klassenplanung und -organisation ist eine strategische Aufgabe mit finanziellen Auswirkungen, weshalb diese durch ein gewähltes Gremium, namentlich den Gemeinderat, zu erfolgen hat.</p>	<p>Die GL entspricht der heutigen Leitungs-, sowie analog der SR-Sitzungen (ohne Abstimmung) und soll als beratendes Gremium angeschaut werden.</p> <p>Die Klassenplanung (Personalpool) ist Sache der Schule und unterliegt entsprechend dem Schulpräsidium. Es ist nachweislich ein operatives Anliegen.</p>
30	12 Vernehmlassungsverfahren	<p>Grundsätzlich können wir uns beide Modelle (A und C) vorstellen. Aber:</p> <p>1. Eine Schwäche des Modells C ist, dass eine</p>		Zu Ziff. 1: Die Räte prüfen, ob Art. 38 <sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der	

Nr. Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
	<p>operative Führungsspitze mit nur zwei stimmberechtigten Mitgliedern (Schulpräsidium und Schulleitung) zu Pattsituationen führen kann. In solchen Situationen sollte der Stichtenscheid bei einer möglichst schulnahen Person sein. Dies ist beim Schulpräsidium nicht zwangsläufig der Fall.</p> <p>2. Sollte die Zusammenarbeit der «Führungsspitze» nicht optimal funktionieren, wird sich die Schulführung schwierig gestalten. In einem breiteren Gremium (wie z.B. beim jetzigen Modell A) fallen individuelle Differenzen weniger ins Gewicht.</p> <p>3. Im Entwurf Gemeindeordnung, Artikel 38.2, lit. d) wird die Genehmigung der Klassenplanung sowie -organisation neu durch den Gemeinderat erfüllt. Die Ausschöpfung des Pensenpools und somit die Klassenorganisation ist aus Lehrpersonensicht ein zentraler Punkt unseres Arbeitsalltags sowie massgebend für die Schulqualität. Der Entscheid darüber muss bei der (im Modell C erwähnten) Geschäftsleitung liegen.</p> <p>4. Gemäss dem Volksschulgesetz nimmt bei allen Verhandlungen von Gremien mit schulrätlichen Befugnissen mindestens eine Lehrpersonenvertretung teil. Aus diesem Grund wünschen wir eine Anpassung bei S. 13, Abschnitt D, Punkt b) «Beizug bei Bedarf». Die Lehrpersonenvertretung nimmt immer mit beratender Stimme teil.</p> <p>5. In der heutigen Schulordnung werden viele Verantwortlichkeiten an den Schulrat bzw. die Schulleitung delegiert. Bei einer Änderung der Schulorganisation erfolgt automatisch eine Anpassung dieser Ordnung. Dies birgt die Chance,</p>		<p>Geschäftsleitung angehört. Dadurch entstünde ein Dreiergremium und die «Macht» des Schulpräsidiums wird eingeschränkt.</p> <p>Zu Ziff. 2: Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu Ziff. 3: Die Genehmigung der Klassenplanung und -organisation ist eine strategische Aufgabe mit finanziellen Auswirkungen, weshalb diese durch ein gewähltes Gremium, namentlich den Gemeinderat, zu erfolgen hat. Die Geschäftsleitung ist für den operativen Betrieb der Schule zuständig.</p> <p>Zu Ziff. 4: Siehe Ausführungen zu Ziff. 1.</p> <p>Zu Ziff. 5: Bereits heute stellt der Gemeinderat Anträge an die Bürgerschaft (Art. 29 Abs. 2 Bst. a GO). Darunter fällt auch das Budget, das die Bürgerversammlung beschliesst (Art. 6 Bst. c GO). Der Schulrat berät heute das Budget und die Jahresrechnung vor (Art. 38 Abs. 2 Bst. f). Somit könnte der Gemeinderat bereits heute stärkeren Einfluss auf das Budget nehmen, was ihm als strategisches Organ auch weiterhin vorbehalten werden muss.</p> <p>Zu Ziff. 6: Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu Ziff. 7: Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.</p>	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>dass der Einfluss des Gemeinderats auf die Schule steigt. Dies könnte z.B. bei der Festlegung konkreter Budgetposten der Fall sein. Aus unserer Sicht sollte der Gemeinderat lediglich eine Kontrollfunktion übernehmen. Die Verantwortung zur Ausarbeitung konkreter Inhalte soll bei möglichst schulnahen Personen liegen. Somit werden Entscheide weniger politisch und mehr im Sinne der Schule gefällt. Und genau dies ist ein wichtiger Faktor, welcher in den letzten Jahren zu einer massgeblichen Steigerung der Schulqualität geführt hat.</p> <p>6. Gemäss der Infoveranstaltung vom 19. September 2023 besteht kein zwingender Handlungsbedarf die Schulorganisation zu verändern.</p> <p>7. Zusätzlich zu Modell A und C würden wir es begrüessen, wenn auch Modell E geprüft würde und zur Abstimmung käme.</p> <p>Monika Neu und Tobias Zbinden Lehrpersonenvertretung im Schulrat</p>			
31	12 Vernehmlassungsverfahren	<p>Ich als langjährige Lehrperson der Schule Zuzwil habe ich mir folgende Gedanken gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-es braucht zwingend eine Auswahl von mindestens zwei Modellen.</li> <li>- Modell A ( wie bisher)</li> <li>- Modell A ( verkleinert mit 1PR und 2 Schulrats Mitgliedern)</li> <li>- Modell C nur mit Anpassungen: Drei stimmberechtigte Personen in der Geschäftsleitung , gewählt durch die Bevölkerung</li> <li>- Die Tagesstrukturen sollte für mich nicht in der Geschäftsleitung sein</li> <li>- Modell C Genehmigung und Klassenplanung</li> </ul>	<p>Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.</p>	<p>Die Räte prüfen, ob Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der Geschäftsleitung angehört. Dadurch entstünde ein Dreiergremium und die «Macht» des Schulpräsidiums wird eingeschränkt. Wähle die Stimmbürgerschaft die Geschäftsleitung, entspräche dies dem heutigem Modell A mit einem (verkleinerten) Schulrat.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>Artikel 38 gehört in die Kompetenz der SL - Visitation der LPs durch SL</p>		<p>Die Leitung der Tagesstrukturen soll nach Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 2 E-GO beratende Stimme haben.</p> <p>Die Genehmigung der Klassenplanung und -organisation ist eine strategische Aufgabe mit finanziellen Auswirkungen, weshalb diese durch ein gewähltes Gremium, namentlich den Gemeinderat, zu erfolgen hat.</p> <p>Der Hinweis betr. Visitation der Lehrpersonen ist zur Kenntnis zu nehmen.</p>	
32	12 Vernehmlassungsverfahren	<p>Ich, als Lehrperson mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil, wünsche mir für die Bürgerversammlung zwingend eine Auswahl von mindestens zwei, besser drei oder mehr möglichen Modellen.</p> <p>1. Modell A (wie bisher)</p> <p>2. Modell A (verkleinert mit 1x Präsidium und 2x Schulrat)</p> <p>3. Modell C, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: - Mindestens drei stimmberechtigte Personen in der Geschäftsleitung, davon eine vom Volk und/oder Gemeinderat gewählt, wenn möglich mit pädagogischem Hintergrund. - Aus meiner Sicht gehört weder der Verwalter noch die Tagesstrukturen in die Geschäftsleitung. - An den Sitzungen nehmen neben der Geschäftsleitung die Leiterin/der Leiter der Schulverwaltung und eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil. (Tagesstrukturen, Musikschule, Leitung Hausdienst usw. können bei relevanten Themen dazu eingeladen werden) - Meine Gedanken zu Artikel 38d: Genehmigung der Klassenplanung und -organisation</p>		<p>Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.</p> <p>Die Räte prüfen, ob Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der Geschäftsleitung angehört. Dadurch entstünde ein Dreiergremium und die «Macht» des Schulpräsidiums wird eingeschränkt.</p> <p>Die Leitungen der Schulverwaltung und der Tagesstrukturen sollen nach Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 2 E-GO beratende Stimmen haben. Weitere Personen können jederzeit bei Bedarf eingeladen werden (ebenfalls ohne Stimmrecht).</p> <p>Die Genehmigung der Klassenplanung und -organisation ist eine strategische Aufgabe mit finanziellen Auswirkungen, weshalb diese durch ein gewähltes Gremium, namentlich den Gemeinderat, zu erfolgen hat.</p> <p>Der Hinweis betr. Modell E ist zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>gehört in die Kompetenz einer Schulführung, namentlich in die Kompetenz der Schulleitung, Schulrat, Geschäftsleitung und/oder Rektorat..)</p> <p>4. Modell E ist durchaus auch vorstellbar, jedoch nur, wenn das Rektorat von einer Person mit zwingend pädagogischem Hintergrund übernommen wird.</p>			
33	12 Vernehmlassungsverfahren	<p>Sehr geehrte Gemeinde</p> <p>Anbei füge ich meine Vernehmlassung über die zukünftige Schulorganisation hinzu und bedanke mich vorab herzlich für Ihre Zusammenarbeit und Kenntnisnahme.</p> <p>Auszug aus Vernehmlassung:</p> <p>Modell A:</p> <p>Das Mitwirken der Bevölkerung ist aus meiner Hinsicht ein wichtiger Aspekt. Auch wenn Laien nicht unbedingt fachlich beitragen (können), ist die gesellschaftliche Teilnahme an der Institution Schule wichtig für die Förderung von Kultur, Perspektivenwechsel, Stimmanhörung und Interessenbildung. Ich möchte auch fest daran glauben, dass Schule nicht politisiert wird und die Schulqualität möglicherweise leidet, weil Kosten und Mittel entfallen, die aus Sicht der Gemeinde unnötig sein könnten.</p> <p>Modell C:</p> <p>Für dieses Modell gibt es meines Erachtens zwei positive Ansätze - Kosten und Effizienz. Allerdings wird eine optimale Zusammenarbeit durch die Führungsmitglieder nicht zu 100% gewährleistet werden können. Schwieriger in</p>		Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen.	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>Situationen, in denen man keinen «Einklang» findet.</p>			
		<p>Abschliessend möchte ich festhalten, dass die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Schulorganisation im Sinne der Schule auch möglichst von schulnahen Personen liegen sollte. Die Schule Zuzwil ermöglicht bisher eine Schulqualität, die unbedingt beizubehalten ist. Dies sollte keinesfalls aufgrund Budgetfragen in Leidenschaft geraten. Schule sollte nicht politisiert werden können. Die bisherige Führungsform erlaubte es allen Hauptakteuren im Alltag des Schulbetriebs, Freiheiten und Möglichkeiten Bildung in einer reichhaltigen Form umzusetzen. Besonders aus Sicht einer Junglehrperson hat die Schule Zuzwil eine sehr hohe Attraktivität, die unbedingt beizubehalten ist. Hinzu kommt, dass individuelle Differenzen in Führungsform Modell A geringfügig im Vergleich zu Modell C ausfallen können.</p>			
34	12 Vernehmlassungsverfahren	<p>siehe PDF-Anhang "Stellungnahme zur Vernehmlassung Schulorganisation".</p>	<p>Stark zusammengefasste Vernehmlassungseingabe:</p>	<p>Die Vernehmlassungseingabe, dass der Schulrat beibehalten und seine Kompetenzen stark erweitert werden sollen, ist zur Kenntnis zu nehmen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gegenvorschlag praktisch der Neubildung einer Primarschulgemeinde gleichkommt und tendenziell eher dem Auftrag der Bürgerversammlung widerspricht (vgl. Abschnitt 9.2.1 Protokoll Bürgerversammlung vom 31. März 2023).</p>	
		<p>Die SP Zuzwil-Züberwangen-Weieren ist für die Beibehaltung des Schulrates, d.h. Modell A, und unterbereitet dafür einen Gegenvorschlag zur Änderung Gemeindeordnung für Modell A (mit Schulrat) mit allfälligen Optimierungen.</p>		<p>Mit dem Vorschlag der SP erhielt der Schulrat die Kompetenzen analog eines solchen einer Schulgemeinde. Dies gilt auch für die anderen aufgeführten Aufgaben.</p>	
		<p>Diskussionsgrundlage zur Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinde Zuzwil vom 01.01.2013          aufzuheben = <del>durchgestrichen</del>, eingefügt = <b>fett</b>          V. Schulwesen</p>			

Nr. Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
	<p>Art. 38 Aufgaben            Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 bis 213). <b>Er verantwortet in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen die Gestaltung der zukunftsgerichteten Entwicklung der Schule.</b></p> <p>a) die Wahl und Entlassung der Schulleitung, <b>der Leitung der Tagiz</b>, der Lehrpersonen, der Angestellten <b>der Schulverwaltung</b> im Schulsekretariat, der Hauswarte sowie der weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen;</p> <p>c) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;</p> <p>d) die <del>Vorbereitung</del> <b>den Erlass</b> der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die <b>Primarschule Zuzwil und die Volksschule</b>;</p> <p>f) die <del>Vorbereitung</del> <b>[allfällige Umformulierung aufgrund Art. 40]</b> von Voranschlag und Jahresrechnung für die Volksschule;</p> <p>g) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die <del>Vorbereitung von</del> <b>ist zuständig für</b> Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;</p> <p><b>h) die abschliessende LohnEinstufung des Personals der Schule.</b></p> <p>Art. 40 Finanzbefugnisse            Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.</p> <p><b>a) Der Schulrat erstellt das Budget der Kontogruppe Schule. b) Können sich Schulrat und Gemeinderat nicht einigen, begründet der Gemeinderat die Abweichung gegenüber der Bürgerschaft. Die Argumente des Schulrats werden dabei aufgeführt. c) Die Umsetzung des von der Bürgerschaft bewilligten Budgets erfolgt in der Verantwortung des Schulrats. d) Die Finanzbefugnisse des Schulrats sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über</b></p>			

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p><b>neue Ausgaben richten sich zusätzlich nach dem Anhang.</b></p>			
		<p>Art. 41 Schulleitung  <del>Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.</del>  <b>Der Schulrat bestimmt die Organisation und Zuständigkeiten der Schulleitungspersonen und legt sie in der Schulordnung (V1) oder in einer separaten Verordnung (V2) fest.</b>          Art. 42 Schulordnung  <del>Der Gemeinderat</del> <b>Schulrat</b> erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p>			
35	12 Vernehmlassungsverfahren	<p>Stellungnahme zur Vernehmlassung der zukünftigen Schulorganisation          Ich, als Lehrperson mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil, wünsche mir für die Bürgerversammlung zwingend eine Auswahl von mindestens zwei Modellen.          Modell A (wie bisher)          Modell A (verkleinert mit 1x Präsidium und 2x Schulrat)          Modell C nur unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens drei stimmberechtigte Personen in der Geschäftsleitung, davon eine vom Volk und/oder Gemeinderat gewählt, wenn möglich mit pädagogischem Hintergrund.</li> <li>• Aus meiner Sicht gehört weder der Verwalter noch die Tagesstrukturen in die Geschäftsleitung.</li> <li>• An den Sitzungen nehmen neben der Geschäftsleitung die Leiterin/der Leiter der Schulverwaltung und eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.</li> </ul>		<p>Zu beachten ist, dass bei einer Ablehnung der geänderten Gemeindeordnung mit der Schulorganisation «Modell C» (und allenfalls anderen Modellen) das bestehende Modell mit Schulrat weiter gilt.</p> <p>Die Räte prüfen, ob Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 1 E-GO (vgl. Ziff. 8.2 Bericht) so ergänzt werden kann, dass auch eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung der Geschäftsleitung angehört. Dadurch entstünde ein Dreiergremium und die «Macht» des Schulpräsidiums wird eingeschränkt.</p> <p>Die Leitungen der Schulverwaltung und der Tagesstrukturen sollen nach Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 2 E-GO beratende Stimmen haben. Weitere Personen können jederzeit bei Bedarf eingeladen werden (ebenfalls ohne Stimmrecht).</p> <p>Die Genehmigung der Klassenplanung und -organisation ist eine strategische Aufgabe mit finanziellen Auswirkungen, weshalb diese durch ein gewähltes Gremium, namentlich den Gemeinderat, zu erfolgen hat.</p>	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>(Tagesstrukturen, Musikschule, Leitung Hausdienst usw. können bei relevanten Themen dazu eingeladen werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel 38d: Genehmigung der Klassenplanung und -organisation gehört in die Kompetenz einer Schulführung (SL/SR/Geschäftsleitung/Rektorat...)</li> </ul>			

### 13.2 Schriftliche oder E-Mail-Eingaben

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
36		<p>Wir von der SVP sind absolut nicht für die Abschaffung des Schulrats. Warum: wir sind der Auffassung, die Schule muss weiterhin eine selbstständige Behörde bleiben, nur so kann sie neutral geführt werden.</p> <p>Kommt es in die Hand des Geldgebers, (Gemeindebehörde) ist zu befürchten das Abstriche zu Ungunsten der Schüler und Lehrpersonen vorprogrammiert sind. Der Wechsel der Lehre wird massiv ansteigen, die Erfahrung kommt aus der Erkenntnis. In der Zeit als in Schulrat noch die Mittepartei das Sagen hatte, war das überhaupt kein Thema. Diese Abschaffung kam erst in Schwung als gewisse Personen kein Sagen mehr hatten. Der Schulrat sich nicht vom Kinderhort Betreiber, (grösser werden wollen) nicht gestattet. (Tagesstruktur) der Schule wurde vom Schulrat mit Erfolg durchgeführt) und so soll es und muss es auch bleiben.</p>		Die Eingabe ist zur Kenntnis zu nehmen.	
37		Die Vernehmlassung entspricht weitgehend derjenigen von Nr. 30, mit Ausnahmen:		Zu Ziff. 3: Die Genehmigung der Klassenplanung und -organisation ist eine strategische Aufgabe mit finanziellen Auswirkungen, weshalb diese durch ein gewähltes Gremium, namentlich den Gemeinderat, zu	

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Stellungnahme Schulrat
		<p>3. Im Entwurf Gemeindeordnung, Artikel 38.2, lit. d) wird die Genehmigung der Klassenplanung sowie -organisation neu durch den Gemeinderat erfüllt. Politische Einflüsse dürfen nicht die Klassengrössen und deren Sparpotenzial beeinflussend dürfen. Dies sollten Fachpersonen entscheiden mit einem pädagogischen Hintergrund.</p>	<p>Die Ausschöpfung des Pensenpools und somit die Klassenorganisation ist aus Lehrpersonensicht ein zentraler Punkt unseres Arbeitsalltags sowie massgebend für die Schulqualität. Der Entscheid darüber muss bei der (im Model C erwähnten) Geschäftsleitung liegen.</p>	<p>erfolgen hat. Die Geschäftsleitung ist für den operativen Betrieb der Schule zuständig.</p>	
		<p>5. In der heutigen Schulordnung werden viele Verantwortlichkeiten an den Schulrat bzw. die Schulleitung delegiert. Bei einer Änderung der Schulorganisation erfolgt automatisch eine Anpassung dieser Ordnung. Dies birgt die Chance, dass der Einfluss des Gemeinderats auf die Schule steigt. Dies könnte z.B. bei der Festlegung konkreter Budgetposten der Fall sein und eine negative Folge haben auf die Schulqualität. Aus meiner Sicht sollte der Gemeinderat lediglich eine Kontrollfunktion übernehmen. Die Verantwortung zur Ausarbeitung konkreter Inhalte soll bei möglichst schulnahen Personen liegen. Somit werden Entscheide weniger politisch und mehr im Sinne der Schule gefällt. Und genau dies ist ein wichtiger Faktor, welcher in den letzten Jahren zu einer massgeblichen Steigerung der Schulqualität geführt hat.</p>		<p>Zu Ziff. 5: Bereits heute stellt der Gemeinderat Anträge an die Bürgerschaft (Art. 29 Abs. 2 Bst. a GO). Darunter fällt auch das Budget, das die Bürgerversammlung beschliesst (Art. 6 Bst. c GO). Der Schulrat berät heute das Budget und die Jahresrechnung vor (Art. 38 Abs. 2 Bst. f). Somit könnte der Gemeinderat bereits heute stärkeren Einfluss auf das Budget nehmen, was ihm als strategisches Organ auch weiterhin vorbehalten werden muss.</p>	
		<p>6. Gemäss der Infoveranstaltung vom 19. September 2023 besteht kein zwingender Handlungsbedarf die Schulorganisation zu verändern. Der Schulrat in der momentanen Zusammensetzung könnte evtl. in der Personenanzahl</p>		<p>Zu Ziff. 6: Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

<b>Nr.</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Stellungnahme Gemeinderat</b>	<b>Stellungnahme Schulrat</b>
		reduziert werden. Schulpräsident und Schulleitung bleiben mit ihren operativen Funktionen, sowie die Lehrervertretung in ihrer beratenden Funktion bestehen.			
38		Die Vernehmlassung entspricht Nr. 29.		vgl. Stellungnahme Nr. 29	